## Bekanntgabe

Die Vion Altenburg GmbH, Am Poschwitzer Park 7 in 04600 Altenburg, stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort im Landkreis Altenburger Land, 04600 Altenburg, Am Poschwitzer Park 7, Gemarkung Poschwitz.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 7.13.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben betrifft ausschließlich die ebenfalls zur Betriebsstätte gehörende Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen als Nebeneinrichtung zur Schlachtanlage und umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Aufbau einer neuen Rinderzerlegung und Rindfleischverpackung mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d,
- Aufbau einer separaten SB-Frischfleischproduktion und -verpackung (Retail) mit einer Produktionskapazität von ca. 125 t/d, davon 30 t/d aus eigener Zerlegung und 95 t/d durch Zukauf (Rind- und Schweinefleisch),
- bauliche Änderungen sowie Änderungen im Bereich der Kälteverteilung, durch Installation einer CO<sub>2</sub>-Kälteanlage im Bereich SB-Frischfleischproduktion,
- Umnutzung eines vorhandenen Raumes im Obergeschoss zum Vorkühlraum für Rinderhälften,
- Modernisierung einzelner Kühlstellen in den Abkühlräumen und den Verarbeitungsräumen einschließlich der Erhöhung der Kühlmittelmenge (Propylenglykol).

## Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 wird festgestellt, dass die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft ausschließlich den Betriebsbereich der Fleischverarbeitung. Der Bereich der Schlachtung ist dagegen nicht betroffen.

Im Zuge der Umstrukturierung des bestehenden Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebs werden mit diesem Vorhaben die der Schlachtung nachgeordneten Zerlege- und Verarbeitungsbereiche angepasst. Die dafür erforderlichen baulichen und technischen Änderungen werden innerhalb des Gebäudebestands realisiert. Mit der beantragten Anlagenänderung ist keine Zunahme der Art, Menge oder Dauer der von dem bestehenden Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieb ausgehenden Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Geruch verbunden. Die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte werden auch weiterhin sicher eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 61 (Immissionsschutz), Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, zugänglich. Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN (<u>www.tlubn.thueringen.de</u>) unter "Amtliche Bekanntmachungen" sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Jena, den 20.04.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Der Präsident

Mario Suckert